

Inkrafttreten: 27.04.2021
Stand: 07.03.2024
Auskunft bei: Geschäftsstelle der School
for Continuing Education

Weisung

Auszeichnung von Abschlussarbeiten im Master of Advanced Studies mit der Medaille der ETH Zürich

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

erlässt folgende Weisung:

1. Voraussetzungen für die Auszeichnung einer Abschlussarbeit im Master of Advanced Studies (MAS-Abschlussarbeit)

Die Voraussetzungen für die Auszeichnung einer MAS-Abschlussarbeit mit der Medaille der ETH Zürich sind:

- MAS-Abschlussarbeit bewertet mit der Note 6.0;
- Schriftliche Begründung der Ausserordentlichkeit der MAS-Abschlussarbeit durch die Leiterin/den Leiter;
- Notendurchschnitt des MAS-Abschlusses (MAS-Abschlussnote) beträgt mindestens 5.5.

Zu beachten ist die zahlenmässige Plafonierung der Medaillen gemäss Pkt. 6.

2. Antragstellung an die Rektorin/den Rektor

Nach Beschlussfassung durch den jeweiligen Cluster² stellt die Geschäftsstelle der School for Continuing Education (GS SCE) der Rektorin/dem Rektor einen Antrag auf Verleihung der Medaille(n).

Der Antrag erfolgt einmal jährlich in einer Sammelmeldung und muss mindestens 8 Wochen vor der MAS-Feier oder der Verleihungszeremonie der Medaille eingereicht werden (vgl. Pkt. 7).

¹ RSETHZ 201.021

² Bei den Clustern handelt es sich um vier Themengebiete, denen die Weiterbildungsprogramme thematisch zugeordnet werden (Art. 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der School for Continuing Education, RSETHZ 330.72).

Der Antrag enthält:

- Empfehlungsschreiben der Cluster;
- Datum der MAS-Feier oder der Verleihungszeremonie der Medaille;
- Kopie MAS-Zeugnis der Kandidatin/des Kandidaten;
- Titel der MAS-Abschlussarbeit (Kopie des Deckblattes der MAS-Abschlussarbeit);
- Schriftliche Begründung der Qualität der MAS-Abschlussarbeit durch die Leiterin/den Leiter der MAS-Abschlussarbeit;
- Adressen:
 - der Kandidatin/des Kandidaten,
 - der/des Programmdelegierten,
 - der Leiterin/des Leiters der MAS-Abschlussarbeit.

3. Entscheid

Über den Antrag auf Verleihung der Medaille entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich.

4. Benachrichtigung

Nach Genehmigung des Antrages benachrichtigt die Rektorin/der Rektor die Preisträgerin/den Preisträger schriftlich mit Kopie an das Departement, die Leitung der Akademischen Dienste (AkD) und die GS SCE.

5. Zeitpunkt der Verleihung

Die Übergabe der Medaille und Urkunde erfolgt durch die Prorektorin/den Prorektor Weiterbildung oder durch die GS SCE. Die Verleihung erfolgt entweder im Rahmen der MAS-Feier oder an einer dafür vorgesehenen Verleihungszeremonie der Medaille.

6. Mindestvergabe und zahlenmässige Plafonierung der Medaille der ETH Zürich

Die langfristige Plafonierung der Anzahl verliehener Medaillen soll innerhalb der ETH Zürich sowie innerhalb des einzelnen Clusters 2,5% der MAS-Abschlüsse nicht übersteigen. Übersteigt die Zahl der nominierten Arbeiten diesen Plafond, muss der Cluster eine Selektion vornehmen. Massgebend für die definitive Nomination ist die Besonderheit der MAS-Abschlussarbeit.

Sollte die Anzahl Abschlüsse in einem Cluster zu tief sein, um eine Medaille zu verleihen, kann auf Antrag einer/eines Programmdelegierten eines Clusters an die Rektorin/den Rektor ausnahmsweise von der Plafonierung von 2,5% abgesehen werden und dennoch eine MAS-Abschlussarbeit zur Verleihung vorgeschlagen werden.

7. Termine und Ablauf

mindestens 8 Wochen vor der Master-Feier	Einreichung der Anträge durch die GS SCE an das Sekretariat der Leitung AkD (z.Hd. der Rektorin/des Rektors).
↓	Das Sekretariat der Leitung AkD: <ul style="list-style-type: none">– schickt die schriftliche Mitteilung der Rektorin/des Rektors an die Preisträgerin/den Preisträger;– erstellt die Urkunde und Medaille für die Preisträgerin/den Preisträger;– lässt die Urkunde von der Rektorin/vom Rektor und von der GS SCE unterzeichnen.
bis eine Woche vor der Master-Feier	Das Sekretariat der Leitung AkD übergibt die unterzeichnete Urkunde und die Medaille an die GS SCE.
bis zur Übergabe der Medaillen	Die GS SCE ist für die sichere Aufbewahrung der Urkunde und Medaille zuständig.
an der MAS-Feier oder der Verleihungszeremonie der Medaille	Die Prorektorin/der Prorektor Weiterbildung oder die GS SCE überreicht die Urkunde und die Medaille an die Preisträgerin/den Preisträger. Sollte eine Preisträgerin/ein Preisträger nicht an der MAS-Feier oder der Verleihungszeremonie der Medaille teilnehmen können, verschickt die GS SCE die Medaille und die Urkunde per Einschreiben.

8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 27. April 2021 in Kraft.